

# **Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805; Aufbauschema**

## **I. Klageziel, Klageart**

Dem Inhaber eines besitzlosen Pfand- oder Vorzugsrechts an einer beweglichen Sache steht nicht die Drittwiderspruchsklage nach § 771, sondern nur die Klage auf vorzugsweise Befriedigung gemäß § 805 zu. Mit der Klage aus § 805 erstrebt der Kläger wegen seiner Forderung gegen den Vollstreckungsschuldner eine Vorwegbefriedigung vor dem Vollstreckungsgläubiger aus dem Reinerlös der Pfandverwertung.

## **II. Zulässigkeit der Vorzugsklage**

1. *Zuständigkeit*: örtlich und sachlich gemäß § 805 Abs. 2, je nach dem Streitwert AG oder LG, in dessen Bezirk die Vollstreckungsmaßnahme stattgefunden hat
2. *Ordnungsgemäßer Antrag*, dass der Kläger aus dem Reinerlös des (genau, auch nach Pfändungsvorgang zu bezeichnenden) Pfändungsgegenstandes vor dem Beklagten zu befriedigen ist
3. *Rechtsschutzinteresse* besteht grds., sobald die Vollstreckung begonnen hat und noch nicht beendet ist. Nach hM besteht kein Rechtsschutzinteresse, wenn der Vorrang eines Pfändungspfandrechts vor einem anderen Pfändungspfandrecht geltend gemacht werden soll; nach hM kann der Vorrang hier nur im Verteilungsverfahren nach §§ 872 ff geltend gemacht werden. (Rechtsschutzinteresse kann aber nach hM offen bleiben, wenn Klage unbegründet ist. Klage ist dann als unbegründet abzuweisen.)

## **III. Begründetheit der Vorzugsklage**

Der Kläger muss ein Pfand- oder Vorzugsrecht an dem gepfändeten Gegenstand haben, das einen besseren Rang hat als das Pfändungspfandrecht des Vollstreckungsgläubigers, oder er muss ein Interventionsrecht iSv § 771 haben (denn dann kann er anstelle der Drittwiderspruchsklage die Vorzugsklage nach § 805 erheben).

## **IV. Kosten treffen die unterliegende Partei, § 91.**

## **V. Vorläufige Vollstreckbarkeit**

Stattgebende Urteile sind nach §§ 708 ff für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und zwar entweder insgesamt - also auch hinsichtlich des Hauptausspruches- oder nur hinsichtlich der Kostenentscheidung, wenn zugleich Maßnahmen gemäß §§ 805 Abs. 4, 770 getroffen werden. Klageabweisende Urteile sind nach §§ 708 ff (hinsichtlich der Kostenentscheidung) für vorläufig vollstreckbar zu erklären.